

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Ghegastraße 1
1030 Wien

Wien, 16. Mai 2007
GZ 300.375/004-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 17. April 2007, GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz und erlaubt sich, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen Folgendes festzustellen:

Die Erläuterungen weisen diesbezüglich lediglich darauf hin, dass für die Telekommunikationsbetreiber mit der vorgesehenen Speicherverpflichtung von Daten für Zwecke der Strafverfolgung Mehrkosten in nicht abschätzbarer Höhe verbunden sind.

Quantifizierte Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien sind der Darstellung jedoch nicht zu entnehmen. So vermisst der Rechnungshof insbesondere eine Schätzung jener Kosten, die dem Bundesministerium für Justiz und der Datenschutzkommission durch die Wahrnehmung der vorgesehenen Überwachungs- und Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Verwendung und der Weitergabe von gespeicherten Daten entstehen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: